

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. Juni 1916.

Inhalt.

Verfügung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps über die Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Verfügung

über die Einschränkung des Fahrradverkehrs.

(Vom 30. Mai 1916.)

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos 14. Armeekorps rechts des Rheins zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.
2. Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossenen Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.
3. Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mark bestraft.
4. Die Verbote treten sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.